

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Geoinformation

vom 22. November 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist zuständiges Departement. Departement,
Amt

² Es leitet und beaufsichtigt den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes ¹⁾ und des Kantons ²⁾.

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dem Amt für Geoinformation.

§ 2

¹ Im Hinblick auf einen koordinierten Vollzug der Gesetzgebung über Geoinformation durch Kanton, Gemeinden und Private erteilt das Departement dem Verein GIS Verbund Thurgau (GIV) einen Leistungsauftrag. Koordinations-
organ

² Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere den Leistungskatalog, die Abgeltung und die Berichterstattung.

§ 3

Eine beratende Mitwirkung des GIV ist insbesondere in folgenden Bereichen zu gewährleisten: Mitwirkung

1. Erstellung und Überarbeitung des Geobasisdatenkatalogs;
2. Festlegung der Normen für Geobasisdaten und Geometadaten;
3. Festlegung der Geodaten- und Darstellungsmodelle;
4. Erarbeitung von Weisungen für Geodienste;
5. Erarbeitung von technischen Vorschriften und Modellen für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Leitungskataster;
6. Regelungen zur Finanzierung.

¹⁾ SR 510.6

²⁾ 211.44

Begriffe	§ 4 Die Bedeutung der in dieser Verordnung verwendeten Begriffe entspricht den Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation¹⁾ und des dazugehörenden Verordnungsrechts²⁾.
Anhänge, Verzeichnis	§ 5 ¹ Die Anhänge zu dieser Verordnung enthalten: 1. Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts; 2. Anhang 2: Andere elektronisch direkt zugängliche Geodaten. ² Das Amt für Geoinformation führt ein Verzeichnis der kantonalen Ergänzungen zum Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. ³ Die Anhänge und das Verzeichnis werden unter Mitwirkung der nach der Fachgesetzgebung zuständigen Stellen vom Departement periodisch überprüft.
Geobasisdaten- katalog	§ 6 Der Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts umfasst folgende Spalten: 1. Bezeichnung des Datensatzes; 2. Rechtsgrundlage; 3. zuständige Stelle; 4. Georeferenzdaten; 5. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Aufnahme und Information über laufende Änderungen); 6. Zugangsberechtigungsstufe; 7. Download-Dienst; 8. Identifikator.
Verbindliche Normen	§ 7 ¹ Das Amt für Geoinformation bezeichnet unter Mitwirkung der übrigen zuständigen Ämter des Kantons die für Geobasisdaten und Geometadaten verbindlichen Normen. ² Es berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bundes und den Stand der Technik.

¹⁾ SR 510.62

²⁾ SR 510.620

II. Bezugssysteme und Bezugsrahmen

§ 8

Der Lagebezug und der Höhenbezug der Geobasisdaten richten sich unter Berücksichtigung der festgelegten Übergangsfristen nach den geodätischen Beschreibungen des Bundesrechts.

Amtlicher Lage- und Höhenbezug

§ 9

Für Geobasisdaten, welche andere räumliche Bezugssysteme verwenden, muss die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständige Stelle die Transformation in die amtlichen Bezugssysteme und Bezugsrahmen gewährleisten.

Transformation anderer Bezugssysteme

III. Geodaten- und Darstellungsmodelle

§ 10

Jedem Thema des Geobasisdatenkatalogs wird mindestens ein Geodatenmodell zugeordnet.

Grundsatz

§ 11

¹ Auf Antrag der nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen kantonalen Stelle gibt das Departement ein Geodatenmodell vor und beschreibt dieses. Es legt darin die Struktur und den Detaillierungsgrad fest.

Geodatenmodelle

² Ein Geodatenmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch die fachlichen Anforderungen und den Stand der Technik.

§ 12

Das Departement legt die allgemeine Beschreibungssprache für Geobasisdaten fest.

Beschreibungssprache

§ 13

¹ Auf Antrag der nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen kantonalen Stelle gibt das Departement ein oder mehrere Darstellungsmodelle vor und beschreibt diese. Es legt insbesondere den Detaillierungsgrad, die Signaturen und die Legenden fest.

Darstellungsmodelle

² Ein Darstellungsmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch:

1. das Geodatenmodell;
2. die fachlichen Normen und Anforderungen;
3. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;
4. den Stand der Technik;
5. allfällige interkantonale Übereinkünfte.

§ 14

Geometadaten

¹ Alle Geobasisdaten werden durch Geometadaten beschrieben.

² Das Departement legt die Norm für die Geometadaten fest.

³ Geometadaten unterstehen sinngemäss den gleichen Vorschriften wie die entsprechenden Geobasisdaten.

IV. Verfügbarkeit und Archivierung

§ 15

Nachhaltige
Verfügbarkeit

¹ Geobasisdaten sind so aufzubewahren, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben.

² Die Geobasisdaten sind nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik zu sichern. Insbesondere sind die Daten periodisch in geeignete Datenformate auszulagern und separat sicher aufzubewahren.

³ Für die zuständigen kantonalen Stellen bewahrt das Amt für Geoinformation die Geobasisdaten auf.

§ 16

Nachführung

Enthalten die fachgesetzlichen Vorschriften keine Bestimmungen über Zeitpunkt und Art der Nachführung, so gibt die zuständige kantonale Stelle ein minimales Nachführungskonzept vor. Dieses berücksichtigt:

1. die fachlichen Anforderungen;
2. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;
3. den Stand der Technik;
4. die Kosten der Nachführung.

§ 17

Historisierung

Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Geobasisdaten, die eigentümer- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden, nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik historisiert werden.

§ 18

¹ Das Staatsarchiv ist zuständig für die Archivierung jener Geobasisdaten, für die nach der Fachgesetzgebung nicht der Bund zuständig ist.

Archivierung

² Es erstellt ein Archivierungskonzept nach den Vorgaben des Bundesrechts.

V. Zugang und Nutzung**§ 19**

¹ Die Geobasisdaten werden folgenden Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:

Zugangsberechtigungsstufen

1. öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe A;
2. beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe B;
3. nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe C.

² Im Geobasisdatenkatalog sind die Zugangsberechtigungsstufen der Geobasisdaten festgelegt.

§ 20

Der Zugang zu den Geobasisdaten der einzelnen Zugangsberechtigungsstufen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Bundes.

Zugang

§ 21

Die Regelungen des Bundes betreffend Nutzung, Einwilligung, Datenschutz, Quellenangabe, vertragliche Regelungen sowie Vernichtung widerrechtlich genutzter Geobasisdaten gelten sinngemäss.

Nutzung

VI. Geodienste**§ 22**

Die Geobasisdaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:

Dienste für Geobasisdaten

1. durch Darstellungsdienste: alle Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen A und B;
2. durch Download-Dienste: die im Geobasisdatenkatalog entsprechend bezeichneten Geobasisdaten;
3. durch Suchdienste: die Geometadaten der Geobasisdaten.

Aufbau und Betrieb	§ 23 ¹ Die Zuständigkeit für den Aufbau und Betrieb der Geodienste liegt entsprechend der jeweiligen Fachgesetzgebung beim Kanton oder bei den Gemeinden. ² In den Bereichen des Kantons ist das Amt für Geoinformation zuständig. ³ Die Gemeinden können die Aufgabe an Dritte übertragen.
Bereichsübergreifende Geodienste	§ 24 Das Amt für Geoinformation betreibt die folgenden bereichsübergreifenden Geodienste: 1. vernetzter Suchdienst für die Geometadaten aller Geobasisdaten; 2. vernetzter Suchdienst für Geodienste im Sinne dieser Verordnung; 3. Dienst für die Transformation zwischen den amtlichen Bezugsrahmen; 4. vernetzter Zugang zu den Geobasisdaten.
Ergänzende Weisungen	§ 25 ¹ Das Amt für Geoinformation kann für Geodienste Weisungen über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen. ² Die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständige kantonale Stelle kann in ihrem Fachbereich ergänzende Weisungen erlassen.

VII. Datenaustausch zwischen Kanton, Gemeinden und Betrieben

Unentgeltlicher Zugang	§ 26 Die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden sowie der von diesen beauftragten Ver- und Entsorgungsbetriebe gewähren sich auf Anfrage gegenseitig unentgeltlichen Zugang zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen A und B.
Einschränkung des Zugangs	§ 27 Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe C wird der Zugang nur gewährt, soweit: 1. die anfragende Stelle nachweist, dass sie die Daten für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigt; 2. der Zugang die innere oder äussere Sicherheit nicht gefährdet.

VIII. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

§ 28

Führung und Betrieb des Katasters richten sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der Verordnung des Bundesrates über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)¹⁾.

Bundesrecht

§ 29

¹ Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

Verantwortliche
Stelle

² Es erarbeitet das technische Lösungskonzept für die Einführung und den Betrieb des Katasters sowie die erforderlichen Rahmen- und Datenmodelle.

³ Es erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen, insbesondere bezüglich:

1. Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sowie Bestätigung der Anforderungserfüllung;
2. Aufbau und Betrieb der Datensammelstellen;
3. Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens;
4. Qualitätssicherung.

§ 30

Die Zuständigkeiten für die Führung und den Betrieb des Katasters gliedern sich nach folgenden Funktionen:

Organisation

1. Bereitstellung der Daten;
2. Datensammelstellen;
3. Katasterführung;
4. Auszüge und Beglaubigungen.

§ 31

¹ Die Bereitstellung der Daten obliegt den nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden. Diese können für die Bereitstellung der Daten Private beauftragen.

Bereitstellung der
Daten

² Die Daten sind zeitgerecht und in der verlangten Qualität den Datensammelstellen zur Verfügung zu stellen.

³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach Artikel 5 ÖREBKV¹⁾.

¹⁾ SR 510.622.4

§ 32

Datensammelstellen

¹ Datensammelstelle für Daten im Zuständigkeitsbereich des Kantons ist das Amt für Geoinformation.

² Die Gemeinden können für Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich:

1. eigene Datensammelstellen betreiben;
2. Private oder die kantonale Datensammelstelle beauftragen.

³ Die Datensammelstellen prüfen die Daten in technischer Hinsicht und übermitteln sie an die katasterführende Stelle.

§ 33

Katasterführung

Katasterführende Stelle für den ganzen Kanton ist das Amt für Geoinformation.

§ 34Auszüge und
Beglaubigungen

¹ Auszüge aus dem Kataster werden vom Amt für Geoinformation mittels Darstellungsdienst zugänglich gemacht.

² Für die Beglaubigung der Auszüge nach Artikel 14 und 15 ÖREBKV¹⁾ sind die im betreffenden Gebiet zuständigen Nachführungsgeometer beziehungsweise deren stellvertretende Person berechtigt.

§ 35Laufende
Änderungen,
Vorpublikation

¹ Der Geobasisdatenkatalog bezeichnet die Datensätze, bei denen Informationen über laufende Änderungen mit dem Kataster verknüpft sind (Vorpublikation).

² Die für den Erlass zuständige Stelle veranlasst spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage den entsprechenden Eintrag.

³ Der Eintrag in den Kataster entfaltet keine Rechtswirkungen.

§ 36

Nachführung

Die für den Erlass zuständige Stelle hat innert 20 Tagen nach Inkrafttreten einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung deren Eintrag in den Kataster zu veranlassen. Der Kataster ist laufend zu aktualisieren.

¹⁾ SR 510.622.4

§ 37

¹ Das Departement überwacht die Einhaltung der Programmvereinbarungen mit dem Bund und die Verwendung der Globalbeiträge.

Programmvereinbarungen, Berichterstattung

² Das Amt für Geoinformation erstattet dem Departement und dem Bundesamt für Landestopographie jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

IX. Leitungskataster**§ 38**

Der Leitungskataster ist eine digitale Darstellung der Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung im Gemeindegebiet.

Digitaler Leitungskataster

§ 39

Die Aufsicht obliegt dem Amt für Geoinformation und umfasst insbesondere:

Aufsicht

1. Erlass von administrativen und technischen Vorschriften für die Erfassung und Nachführung, namentlich Objektkatalog, Geodatenmodell und Darstellungsmodell;
2. Festlegung der Mindestanforderungen an die Qualität;
3. Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und Anforderungen;
4. Bereitstellung von Werkzeugen zur technischen Qualitätsprüfung.

§ 40

¹ Die Daten des Leitungskatasters werden in digitaler Form als Geobasisdaten nach kantonalem Recht geführt.

Form

² Das Geodatenmodell beschreibt den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in der vom Departement festgelegten Beschreibungssprache.

³ Das Darstellungsmodell legt Detaillierungsgrad, Signaturen und Legenden fest.

§ 41

Der Leitungskataster umfasst:

Inhalt

1. Wasser;
2. Abwasser;
3. Gas;

4. Elektrizität;
5. Kommunikation;
6. Fernwärme;
7. Entwässerungen, die gemäss kantonalem Meliorationsrecht erstellt wurden.

§ 42

Erstmalige
Erfassung

¹ Die erstmalige Erfassung bestehender Leitungen und die Erfassung neuer Leitungen erfolgt nach den festgelegten Qualitäts- und Genauigkeitsvorgaben sowie den Mindestanforderungen.

² Die Geodaten bereits bestehender Kataster können in ihrer vorhandenen Genauigkeit als Grundlage für den Leitungskataster verwendet werden, längstens bis zur Erneuerung der entsprechenden Leitungen.

§ 43

Nachführung

¹ Die Gemeinde stellt eine bedarfsgerechte, mindestens jährliche Nachführung des Leitungskatasters sicher.

² Die Gemeinde liefert die nachgeführten Daten mindestens einmal jährlich an das Amt für Geoinformation.

X. Finanzierung

§ 44

Kostentragung

¹ Die Kosten für die Erfassung, Anpassung und Nachführung der Geodaten trägt die nach der Fachgesetzgebung zuständige Stelle.

² Ergibt sich aus der Fachgesetzgebung keine zuständige Stelle, sind die Kosten von der im Geobasisdatenkatalog bezeichneten zuständigen Stelle zu tragen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 45

Übergangsbe-
stimmung

¹ Für die Umsetzung der Daten- und Darstellungsmodelle gelten ab Erlass der entsprechenden Modelle und unter Vorbehalt kürzerer Fristen des Bundesrechts folgende Fristen:

1. zwei Jahre für Themen des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen;
2. vier Jahre für Themen des Leitungskatasters;

3. fünf Jahre für die übrigen Geobasisdaten.

² Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 werden folgende Übergangsfristen festgelegt:

1. bei den Referenzdaten bis zum 31. Dezember 2016;
2. bei den übrigen Geobasisdaten bis zum 31. Dezember 2020.

§ 46

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über Geoinformation Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Anhang 1**Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts**

Bezeichnung des Datensatzes	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle / Fachstelle des Kantons	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster (V=Vorphilaktion)	Zugangs-berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Einwohnerregister	RB 142.15	Dienststelle für Statistik			B		1-TG
Gebietseinteilungen der Evangelischen Landeskirche	RB 187.11 RB 187.151	DIV			A		2-TG
Gebietseinteilungen der Katholischen Landeskirche	RB 188.21	DIV			A		3-TG
Kreise für Grundbuchämter und Notariate	RB 210	Grundbuch- und Notariatsinspektorat (GNI)			A	X	4-TG
Grundbuch: Inhalte nach kantonalem Recht	RB 210	GNI			B		5-TG
Fixpunkte LFP2, HFP2 (amtliche Vermessung) Erweiterung von 54A-CH	RB 211.441	Amt für Geoinformation (AGI)	X		A	X	6-TG
Fixpunkte LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung) Erweiterung von 54B-CH	RB 211.441	Gemeinden/ AGI	X		A	X	7-TG

Bodenbedeckung (amtliche Vermessung) Erweiterung von 55-CH	RB 211.441	AGI	X		A	X	8-TG
Einzelobjekte (amtliche Vermessung) Erweiterung von 56-CH	RB 211.441	AGI	X		A	X	9-TG
Höhen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 57-CH	RB 211.441	AGI	X		A	X	10-TG
Nomenklatur (amtliche Vermessung) Erweiterung von 58-CH	RB 211.441	AGI	X		A	X	11-TG
Liegenschaften (amtliche Vermessung) Erweiterung von 59-CH	RB 211.441	Gemeinden/ AGI	X		A	X	12-TG
Rohrleitungen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 64-CH	RB 211.441	Gemeinden/ AGI	X		A	X	13-TG
Gebäudeadressen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 60-CH	RB 211.441	Gemeinden/ AGI	X		A	X	14-TG
Dauernde Bodenverschiebungen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 61-CH	RB 211.441	AGI	X		A	X	15-TG

Hoheitsgrenzen, Kantons- und Bezirks- grenzen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 62A-CH	RB 211.441	AGI	X		A	X	16-TG
Hoheitsgrenzen, Gemeindegrenzen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 62B-CH	RB 211.441	Gemeinden/ AGI	X		A	X	17-TG
Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 63-CH	RB 211.441	Gemeinden/ AGI	X		A	X	18-TG
Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung) Erweiterung von 51-CH	RB 211.441	Gemeinden/ AGI	X		A	X	19-TG
Höhenkurven (amtliche Vermessung TG)	RB 211.441	AGI			A	X	20-TG
Dienstbarkeiten (amtliche Vermessung TG)	RB 211.441	Gemeinden/ AGI			A	X	21-TG
Notarialische Fertigungsgrenze ZH-TG	RB 218.5	GNI			A		22-TG
Volksschulen Thurgau	RB 411.11	Amt für Volksschule			A		23-TG
Geschützte Naturobjekte	RB 450.1 RB 450.11	Gemeinden/ Amt für Raumplanung (ARP)			A	X	24-TG
Schutzpläne Denkmalobjekte	RB 450.1 RB 450.11	Gemeinden/ Amt für Denkmalpflege (DP)			A	X	25-TG

Schutzpläne Archäologische Objekte (Beitragsflächen und -objekte)	RB 450.1 RB 450.11	Gemeinden/ Amt für Archäologie (AA)			A	X	26-TG
Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept	RB 450.1 RB 450.11	ARP			A		27-TG
Fischatlas	RB 450.1 RB 450.11	Jagd- und Fischerei- verwaltung (JFV)			A	X	28-TG
Inventar der kirchlichen Kunst	RB 450.1 RB 450.11	DP			B		33-TG
Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau	RB 450.1 RB 450.11	DP			A	X	34-TG
Archäologisches Fundstelleninventar	RB 450.1 RB 450.11	AA			B		35-TG
Inventar der Bodenfunde	RB 450.1 RB 450.11	AA			B		36-TG
Naturwissenschaftliches Reservat Petribucht	RB 450.65	DBU			A		37-TG
Zivilschutzregionen	RB 520.1 RB 520.11	Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA)			A		38-TG
Kataster der Zivilschutzbauten	RB 520.11 RB 530.11	ABA			A	X	39-TG
Sirenenstandorte	RB 530.11	Gemeinden/ ABA			A	X	40-TG
Verzeichnis der zu schützenden Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung	RB 530.11	DP			A		41-TG
Bezeichnung von Rayons von Sportveranstaltungen	RB 541.11	Kantonspolizei (KPO)			B		42-TG

Polizeiregionen und – posten Thurgau	RB 551.21	KPO			A	X	43-TG
Grundstück- schätzungen	RB 640.12	Steuerver- waltung			B		44-TG
Kommunaler Richtplan (Ortsplanung)	RB 700	Gemeinden/ ARP			A	X	45-TG
Baulinien (Strassen-, Wald-, Gewässer-, ...)	RB 700 RB 700.1	Gemeinden/ ARP		V	A	X	46-TG
Gestaltungsplan	RB 700	Gemeinden/ ARP		V	A	X	47-TG
Feuerwehr- Stützpunktgebiete	RB 708.11	Feuer- schutzamt			A		49-TG
Pläne betreffend Enteignung – betreffend Strassenbau	RB 710	Tiefbauamt (TBA)			B		51-TG
Genereller Wasserbauplan	RB 721.1	Amt für Umwelt (AFU)			B		52-TG
Gewässernetz (kan- tonale Festlegung von Flüssen und Bächen)	RB 721.1 RB 721.8	AFU	X		A	X	53-TG
Ausscheidung von Bächen im Melio- rationsverfahren	RB 721.1 RB 721.11	AFU			A		54-TG
Hochwasserprofil	RB 721.1	AFU			A		55-TG
Korrektionsprojekte von Flüssen	RB 721.1	AFU			A		56-TG
Korrektionsprojekte von Bächen	RB 721.1	Gemeinden/ AFU			A		57-TG
Bewirtschaftungs- vorschriften im Hochwasserprofil	RB 721.1	AFU			A	X	58-TG
Generelles Wasser- versorgungsprojekt GWP	RB 721.8 RB 721.81	Gemeinden/ AFU			B		59-TG
Bootsstationierung	RB 721.8	Gemeinden/ AFU			A	X	60-TG

Konzept Bootsstationierung inkl. Konzessionserteilung	RB 721.8	AFU			A		61-TG
Kantonsstrassennetz	RB 725.1 RB 725.11	TBA	X		A	X	62-TG
Kantonswegnetz	RB 725.1 RB 725.11	TBA	X		A	X	63-TG
Gemeindestrassennetz	RB 725.1 RB 725.11	Gemeinden/ TBA	X		A	X	64-TG
Gemeindewegnetz	RB 725.1 RB 725.11	Gemeinden/ TBA	X		A	X	65-TG
Kantonale Projektierungszonen für Kantonsstrassen und -wege	RB 725.1	TBA			A	X	66-TG
Strassenunterhalt	RB 725.1	TBA			A		67-TG
Bepflanzungsbeschränkungen an Aussichts- oder Uferwegen bei Kantonsstrassen und -wegen	RB 725.1 RB 725.11	TBA			A	X	68-TG
Bepflanzungsbeschränkungen an Aussichts- oder Uferwegen bei Gemeindestrassen und -wegen	RB 725.1 RB 725.11	Gemeinden/ TBA			A	X	69-TG
Signalisationspläne der Kantonsstrassen und -wege	RB 725.1 RB 725.11	TBA			A		70-TG
Signalisationspläne der Gemeindestrassen und -wege	RB 725.1 RB 725.11	Gemeinden/ TBA			A		71-TG
Bewilligte Strassenreklamen	RB 725.1	Gemeinden/ TBA			A		72-TG
Versorgungsrouten	RB 725.16	TBA			A		73-TG
Energieanlagen	RB 731.1	DIV, Energie			A	X	74-TG
Förderprogramm Energie	RB 731.1	DIV, Energie			B		75-TG

Gebiete mit Fernwärmerversorgung	RB 731.1	Gemeinden/ Energie			A		76-TG
Heizanlagenkataster	RB 731.1	DIV, Energie			A		77-TG
Netzgebiete Stromversorgung	RB 734.1	DIV, Energie			A	X	78-TG
Flurstrassen	RB 741.2	Gemeinden/ Landwirtschaftsamt (LA)			A	X	79-TG
Dauernde Strassenverkehrs- anordnungen	RB 741.2	TBA			A		80-TG
Netz des öffentlichen Verkehrs	RB 742.1	DIV, Öffentlicher Verkehr			A	X	81-TG
Tarifzonen Verkehrsverbund Ostwind	RB 742.1	DIV, Öffentlicher Verkehr			A		82-TG
Notfallarztregionen	RB 810.1	Kantons- ärztlicher Dienst			A		83-TG
Anlagekataster der Feuerungskontrolle	RB 814.03	Gemeinden/ AFU			B		84-TG
Lärmbelastungskataster für Anlagen der Industrie und des Gewerbes	RB 814.03	Amt für Wirtschaft und Arbeit			A		85-TG
Routenverzeichnis betreffend Strassenwinterdienst bei Staats- und Nationalstrassen	RB 814.03	TBA			A		86-TG
Routenverzeichnis betreffend Strassenwinterdienst bei Gemeindestrassen	RB 814.03	Gemeinden/ TBA			A		87-TG
Einzugsgebiete von Abfallanlagen	RB 814.04 RB 814.042	AFU			A		88-TG
Verdachtsflächenplan belastete Standorte (Vorstufe KbS)	RB 814.041	AFU			B		89-TG

Sammelstellen für Siedlungsabfälle	RB 814.041	Gemeinden/ AFU			A		90-TG
Grundwasserkarte TG, Mehrinhalte gegenüber dem Bundesrecht	RB 814.20	AFU			A	X	91-TG
Kataster der Abwasserreinigungsanlagen (ARA/KLARA)	RB 814.20	AFU			A	X	92-TG
Register der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen	RB 814.20 RB 814.211	AFU			B		93-TG
Kataster der Tankanlagen	RB 814.211	AFU			C		94-TG
Parzellenverzeichnis agrarpolitische Massnahmen	RB 910.1	LA			A		97-TG
Weinproduktionsgebiete	RB 910.11	LA			A		98-TG
Ursprungsbezeichnungen Weinproduktion	RB 910.11	LA			A		99-TG
Beizugsgebiete Bodenverbesserungen (Meliorationen)	RB 913.2	LA			A		100-TG
Forstkreise und Forstreviere	RB 921.1	Forstamt (KFA)			A	X	101-TG
Rodungen	RB 921.1 RB 921.11	Gemeinden/ KFA			A		102-TG
Forstliche Bestandskarte	RB 921.11	KFA			A	X	103-TG
Forstliche Planung: Betriebspläne	RB 921.1 RB 921.11 RB 921.141	KFA			A		104-TG
Fischereirechtliche Einteilung der Gewässer	RB 923.1	JFV			A		105-TG
Fischereirechtliche Pachtreviere	RB 923.11 RB 923.421	Gemeinden/ JFV			A		106-TG
Fischereiaufsichtskreise	RB 923.11	JFV			A	X	107-TG

Konkordatsgebiet Erdölschürfung	RB 931.1	DIV, Energie			A		108-TG
Daten der Ge- bäudeversicherung	RB 956.1 RB 956.13	Gebäude- versiche- rung			C		109-TG
Schätzungskreise Ge- bäudeversicherung	RB 956.13	Gebäude- versiche- rung			A		110-TG
Leitungskataster	RB 211.441 RB211.442	Gemeinden			B		111-TG
Rebbaukataster	RB 910.11	LA			A		112-TG
Forstliche Standortkarte	RB 921.11	KFA			A	X	113-TG

Anhang 2**Andere elektronische direkt zugängliche Geodaten**

Bezeichnung des Datensatzes	Zuständige Stelle	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Kantonale Orthofotos	Amt für Geoinformation (AGI)	A	X	1-AGI
Historische Karten und Pläne des Kantons	AGI	A		2-AGI
Munizipal- und Einheitsgemeindegrenzen	AGI	A		3-AGI
Orts- und Einheitsgemeindegrenzen	AGI	A		4-AGI
Gemeindegrenzen	AGI	A		6-AGI
Bezirksgrenzen	AGI	A	X	7-AGI
Kantonsgrenze	AGI	A	X	8-AGI
Hintergrundplan Amtliche Vermessung	AGI	A	X	9-AGI
Höhenkurven	AGI	A	X	12-AGI
Digitales Terrainmodell	AGI	A	X	13-AGI
Digitales Oberflächenmodell	AGI	A	X	14-AGI
Kantonsstrassenentwässerung	Tiefbauamt (TBA)	A		15-AGI
Mountainbike-Routen	TBA	A		17-AGI
Inline-Skating-Routen	TBA	A		18-AGI
Gefahrenhinweiskarte	Amt für Umwelt (AFU)	A		22-AGI
Forstliche Gefahrenhinweiskarte	Forstamt	A		23-AGI
Vernetzungskorridore	Amt für Raumplanung (ARP)	A		31-AGI
Ortsbilschutzgebiete (Beurteilung Solaranlagen)	Amt für Denkmalpflege	A		37-AGI

Bodenübersichtskarte	AFU	A	X	38-AGI
Gülle Risikokarte	AFU	A		39-AGI
Geologische Karte	ARP	A	X	40-AGI